

unter anderem in Form von Beratenden Diensten, und legt dem Generalsekretär nahe, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu empfehlen, daß die Wiederherstellung und die Reform von Strafrechtspflegesystemen in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden;

11. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung, die Zusammenarbeit zwischen dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung, insbesondere auf den Gebieten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Geldwäsche, weiter zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Aktivitäten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchtstoffkommission, der Menschenrechtskommission und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, behilflich zu sein;

13. *fordert* den auf Empfehlung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß *auf*, im Hinblick auf die Ausarbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität der Formulierung des Wortlauts des eigentlichen Übereinkommens sowie gegebenenfalls auch von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Teilen und Komponenten derselben, Munition dafür und des Handels damit sowie der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, Aufmerksamkeit zu widmen;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um das strategische Management des Programms auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu verbessern und um ihre mandatsmäßige Funktion der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Aktivitäten weiter zu verstärken;

15. *begrüßt außerdem* den Beschluß der Kommission, bei allen ihren Tätigkeiten den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht fester Bestandteil aller Aktivitäten des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/115. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/92 vom 12. Dezember 1997,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems sowie über die Entschlossenheit der Regierungen auf höchster politischer Ebene, das weltweite Drogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der unerlaubten Nachfrage nach Drogen, ihrer unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels damit zu bewältigen, wie sie in der Politischen Erklärung<sup>25</sup>, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>26</sup> sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems<sup>27</sup> zum Ausdruck kommen,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen, die Bürgergesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weltweit zugenommen hat, was eine ernste Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohls der gesamten Menschheit, insbesondere der Jugend, in allen Ländern darstellt, daß es die Entwicklung, die sozioökonomische und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt, für die Regierungen mit immer größeren wirtschaftlichen Kosten verbunden ist, außerdem eine Bedrohung für die nationale Sicherheit und die Souveränität der Staaten sowie für die Würde und die Hoffnungen von Millionen Menschen und ihren Familien darstellt und unersetzliche Verluste an Menschenleben verursacht,

*äußerst beunruhigt* über die zunehmende und sich weiter ausbreitende Gewalttätigkeit und Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, und über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen sowie in der Erkenntnis, daß eine internationale Zusammenarbeit und die Umsetzung wirksamer Strategien auf der Grundlage der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung unerlässlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten Ergebnisse erzielt werden sollen,

*zutiefst davon überzeugt*, daß die Sondertagung einen maßgeblichen Beitrag zu einem neuen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit geleistet hat, der auf einem in-

<sup>25</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

<sup>26</sup> Resolution S-20/3, Anlage.

<sup>27</sup> Resolution S-20/4.

tegrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, welcher Strategien, Maßnahmen, Methoden, praktische Aktivitäten, Gesamtziele und konkrete Zielvorgaben nennt, sowie davon, daß alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen diese in konkrete Maßnahmen umsetzen müssen und daß die internationalen Finanzinstitutionen wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken gebeten werden sollen, unter Berücksichtigung der Prioritäten der Staaten Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programme aufzunehmen,

*in der Überzeugung*, daß die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Weltrogenproblems leisten kann und dabei eine aktive Rolle spielen sollte,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig die Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage ist, die einen weltweiten Ansatz einführt, der ein neues Gleichgewicht zwischen der Verringerung des unerlaubten Angebots und der Senkung der unerlaubten Nachfrage, nach dem Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung, anerkennt, die darauf abzielt, den Drogenkonsum zu verhüten und die negativen Folgen des Drogenmißbrauchs zu vermindern, mit besonderem Augenmerk auf der Jugend, und die eine der Säulen der neuen weltweiten Strategie bildet und eine wichtige Initiative der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch (1991-2000) darstellt, sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit von Programmen zur Nachfragesenkung,

*ebenso nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig die Angebotsverringerung als ein integraler Bestandteil einer ausgewogenen Drogenkontrollstrategie im Einklang mit den in dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>28</sup> verankerten Grundsätzen ist, und in Bekräftigung der Notwendigkeit alternativer Entwicklungsprogramme,

*unter Hervorhebung* der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenkontrolle zufällt, der Führungsrolle und der lobenswerten Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle als Schaltstelle für konzertierte multilaterale Maßnahmen sowie der wichtigen Rolle, die dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt als unabhängiger Überwachungsbehörde zukommt, wie in den internationalen Suchtstoffübereinkommen ausgeführt,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Länder unternehmen, die Suchtstoffe für wissenschaftliche und medizinische Zwecke herzustellen, um die Abzweigung dieser Stoffe auf illegale Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im

Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe<sup>29</sup>,

*in der Erkenntnis*, daß unter bestimmten Umständen zwischen Armut und der Zunahme der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Handels damit Zusammenhänge bestehen und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Ländern angemessene Maßnahmen erfordert, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und nachhaltigen Entwicklungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Verringerung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen,

*betonend*, daß die Achtung aller Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muß,

*sicherstellend*, daß die Strategien zur Bekämpfung des Weltrogenproblems Frauen und Männern gleichermaßen und ohne Diskriminierung zugute kommen, indem sie in allen Stadien der Programme und der Politikformulierung einbezogen werden,

*in der Erkenntnis*, daß die Verwendung des Internets der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der unerlaubten Drogengewinnung sowie des unerlaubten Drogenverkehrs neue Chancen eröffnet und sie vor neue Herausforderungen stellt,

## I

### ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN BEI DER BEKÄMPFUNG DES WELTDROGENPROBLEMS

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen das Weltrogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muß, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und dem Völkerrecht erfolgen muß, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *fordert alle Staaten auf*, weitere Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu ergreifen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

<sup>28</sup> Resolution S-20/4 E.

<sup>29</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>30</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>31</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>32</sup> zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

## II

### INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT ZUR BEKÄMPFUNG DES WELTDROGENPROBLEMS

1. *fordert* die zuständigen Behörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, insbesondere die vorrangigen praktischen Maßnahmen auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene, wie in der Politischen Erklärung<sup>25</sup>, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>26</sup> und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems<sup>27</sup> dargelegt, welche den Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Mißbrauch solcher Substanzen<sup>33</sup>, die Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung und Ein- und Ausfuhr, des unerlaubten Handels, der unerlaubten Verteilung und der unerlaubten Abzweigung von Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden<sup>34</sup>, die Maßnahmen zur Förderung der justitiellen Zusammenarbeit<sup>35</sup>, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche<sup>36</sup> und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>28</sup> umfassen;

2. *bekräftigt erneut* ihre Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten aus den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen auf der Grundlage des durch das Weltweite Aktionsprogramm<sup>37</sup> geschaffenen allgemeinen Rahmens und der Ergebnisse der Sondertagung erheblich auszuweiten und dabei die bisher gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften, um die Mandate und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms umzusetzen, die einzelstaatlichen Gerichtssysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Übereinkünften wirksame Drogenkontrollmaßnahmen durchzuführen, damit die Ergebnisse der Sondertagung umgesetzt und ihre Ziele erreicht werden;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle Akteure der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, gemeinwesenstestützte Organisationen, Sportverbände, die Medien und den Privatsektor, *auf*, mit den Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Umsetzung der Maßnahmen zur Verwirklichung des Weltweiten Aktionsprogramms und der Ergebnisse der Sondertagung enger zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Transitstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, bei Bedarf Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen, und betont, wie wichtig nationale Initiativen sowie die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels sind;

6. *erklärt erneut*, daß die Verhütung der Abzweigung von Chemikalien aus dem rechtmäßigen Handel für die unerlaubte Drogenherstellung ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Strategie gegen Drogenmißbrauch und Drogenhandel ist, nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Ausarbeitung praktischer Leitlinien, namentlich von den Leitlinien des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und von den Empfehlungen zur Umsetzung des Artikels 12 des Übereinkommens von 1988, und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit der auf der Sondertagung verabschiedeten Resolution über die Kontrolle der Vorläuferstoffe<sup>34</sup> Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, um zu verhindern, daß Chemikalien für die unerlaubte Drogenherstellung abgezweigt werden;

7. *ersucht* den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der Suchtstoffkommission auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im März 1999 über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die Suchtstoffkommission, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung den Vorschlag für einen Aktionsplan zur Umsetzung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Sen-

<sup>30</sup> Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

<sup>31</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

<sup>32</sup> Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

<sup>33</sup> Resolution S-20/4 A.

<sup>34</sup> Siehe Resolution S-20/4 B.

<sup>35</sup> Resolution S-20/4 C.

<sup>36</sup> Resolution S-20/4 D.

<sup>37</sup> Siehe Resolution S-17/2, Anlage.

kung der Drogennachfrage zu prüfen, der zur Zeit von dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet wird, und dabei die auf dem Gebiet der Nachfragesenkung ausgearbeiteten internationalen Übereinkünfte und Erklärungen zu berücksichtigen, insbesondere das Weltweite Aktionsprogramm, und sämtliche Politiken und Programme auf alle Sektoren der Gesellschaft auszurichten;

9. *ersucht* die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, Richtlinien auszuarbeiten, um den Regierungen die Berichterstattung über die Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms und über Fortschritte bei der Erfüllung der in der Politischen Erklärung der Sondertagung festgesetzten Gesamtziele und Zielvorgaben für die Jahre 2003 und 2008 zu erleichtern und um zuverlässige Daten zu sammeln, dafür zu sorgen, daß mehr Regierungen regelmäßig aktualisierte Informationen vorlegen, die Qualität ihrer Angaben zu verbessern und Doppelarbeit zu vermeiden;

10. *fordert* die Suchtstoffkommission *auf*, den Faktor Geschlecht in allen ihren Politiken, Programmen und Aktivitäten durchgängig zu berücksichtigen, und ersucht das Sekretariat, in alle für die Kommission erstellten Dokumente eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;

11. *erinnert* an das von der Generalversammlung am 14. Dezember 1995 verabschiedete Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach<sup>38</sup>, nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die Jugendorganisationen und die Jugendlichen während der Sondertagung aktiv mitgewirkt haben, und betont, wie wichtig es ist, daß sie auch künftig ihre Erfahrungen beisteuern und an den Entscheidungsprozessen teilhaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Aktionsplans für die Umsetzung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage;

12. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, der aufgrund seiner engen Verbindung zum unerlaubten Drogenhandel in den Gesellschaften einiger Staaten zu einem sehr hohen Maß an Kriminalität und Gewalttätigkeit geführt hat und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit und der Volkswirtschaft dieser Staaten darstellt;

13. *nimmt davon Kenntnis*, daß bis zum Jahr 2000 im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgearbeitet werden soll;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das System der Vereinten Nationen die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Dro-

genmißbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" verwirklichen;

### III

#### MASSNAHMEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle die Aufgabe hat, die gesamte Drogenkontrolltätigkeit der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, daß die Maßnahmen kohärent sind und diese Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen koordiniert ablaufen, einander ergänzen und sich nicht überschneiden;

2. *betont*, daß die Effizienz des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs<sup>39</sup> als ein Instrument zur Förderung der Koordinierung und Verstärkung der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs gesteigert werden muß;

3. *fordert* die Sonderorganisationen, die Programme und Fonds, einschließlich der humanitären Organisationen, *nachdrücklich auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse einzubeziehen, um sicherzustellen, daß die aus der Sondertagung über die Bekämpfung des Weltrogenproblems hervorgegangene ausgewogene Gesamtstrategie verwirklicht wird;

### IV

#### PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INTERNATIONALE DROGENKONTROLLE

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um sein Mandat im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs<sup>40</sup>, des Weltweiten Aktionsprogramms<sup>37</sup>, der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und der einschlägigen Konsensdokumente wahrzunehmen;

2. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle,

a) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie mit den Programmen, Fonds und zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken und auf Ersuchen Hilfe bei der Umsetzung der Ergebnisse der Sondertagung zu gewähren, wozu auch die Anpassung einzelstaatlicher Gesetze und Politiken, die Ausar-

<sup>39</sup> Siehe A/49/139-E/1994/57.

<sup>40</sup> Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

<sup>38</sup> Resolution 50/81, Anlage.

beitung von Schulungsprogrammen und die Schaffung von Mechanismen zur Datenerhebung und -analyse gehören kann;

b) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

c) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondertagung in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel auch künftig eine aktualisierte Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

d) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, auch weiterhin zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

3. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, zu erwägen, wie die Koordinierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Weltdrogenproblem verbessert werden könnte, um Überschneidungen solcher Aktivitäten zu vermeiden, die Effizienz zu erhöhen und die von den Regierungen gebilligten Ziele zu erreichen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere Beiträge für allgemeine Zwecke, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *fordert* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um allen seinen Aufgaben nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen nachzukommen und auch weiterhin mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich auch durch die Gewährung von Rat und technischer Unterstützung an die Mitgliedstaaten, die dies beantragen;

6. *stellt fest*, daß das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, und betont, daß

seine Kapazität erhalten werden muß, namentlich durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden sowie der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sind, und ermutigt sie, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der Sondertagung zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>41</sup> und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung der integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/116. Frauen- und Mädchenhandel

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>42</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>43</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>44</sup>, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>45</sup>, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>46</sup> und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>47</sup> dargelegt sind,

*unter Hinweis* auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer<sup>48</sup>,

*in Bekräftigung* der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen, die aus der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>49</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Ent-

<sup>41</sup> A/53/382, A/53/383 und A/53/129-E/1998/58.

<sup>42</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>43</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>44</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>45</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>46</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>47</sup> Resolution 48/104.

<sup>48</sup> Resolution 317 (IV).

<sup>49</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.